



# Amtsblatt

Nr. 20/2024

05. Juli 2024

ausgegeben am:

| Nr. | Gegenstand  | Seite |
|-----|---|-------|
| 1.  | Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2024 | 161   |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [amtsblatt@luenen.de](mailto:amtsblatt@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

# Stadt Lünen

Gem. § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Lünen folgende

## Allgemeinverfügung

### über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2024

**Für das vom 12.07.2024 bis zum 13.07.2024 auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadttorstraße und dem nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, 44532 Lünen, stattfindende Brunnenfestival wird folgendes angeordnet:**

#### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum und definierten Bereich ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Gläser und Flaschen) **außerhalb** geschlossener Räume verboten.

#### 2. Zeitlicher und Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt vom 12.07.2024, 15:00 Uhr bis 13.07.2024, 02:00 Uhr und vom 13.07.2024, 15:00 Uhr bis 14.07.2024, 02:00 Uhr, für den Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, die Stadttorstraße, den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes und die angrenzenden Zu- und Abwege, 44532 Lünen, begrenzt durch nachfolgende Ein- und Ausgänge:

- a) Stadttorstraße/ Ecke Pfarrer-Bremer-Str. in Höhe Stadttorstr. 3 „Mode Adler“
- b) Franz-Goormann-Str. in Höhe Haus-Nr. 2 / nordöstl. Gebäudekante „Mode Adler“
- c) Westl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Str. zur Stadttorstr., Höhe Stadttorstr. 5
- d) Weggabelung östl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Straße zur Stadttorstraße / Ecke Lippeseitenweg
- e) westl. Lippeseitenweg in Höhe „Heinz-Hilpert-Theater“
- f) Stadttorstraße im Bereich des Heinz-Hilpert-Theater Parkplatzes, in Höhe des Gebäudes Kurt-Schumacher-Str. 39
- g) Pfarrer-Bremer-Straße in Höhe der nördl. Zufahrt und des Gebäudes St.-Georg-Kirchplatz 5

Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die öffentliche Verkehrsfläche des Heinz-Hilpert-Theaterparkplatzes, der Stadttorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, als auch auf frei zugänglichen Gebäudezugänge, Treppenanlagen, sowie sonstige angrenzende Flächen, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

#### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.1 S 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser

Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

Das Brunnenfest/ jetzt Brunnenfestival findet seit Jahren in Lünen statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Fest mit einem umfangreichen Bühnenmusikprogramm und mit zahlreichen Getränke- und sonstigen Verkaufsständen. Die Veranstaltung beginnt am 12.07.2024, 15:00 Uhr bis 13.07.2024, 02:00 Uhr und am 13.07.2024, 15:00 Uhr bis 14.07.2024, 02:00 Uhr.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der zu erwartenden großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und eines erhöhten Alkoholkonsums wurde in den vergangenen Jahren der Veranstaltungsplatz eingefriedet und innerhalb der Einfriedung ein Glasverbot verfügt. Auf eine Einfriedung soll nunmehr verzichtet werden, wobei die Veranstaltungsfläche dann öffentlich zugänglich sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl der Besucher Glasbehältnisse, insbesondere Flaschen mit alkoholischen Getränken, die sie außerhalb des Veranstaltungsgeländes erwerben, mit sich führen und eine unsachgemäße Entsorgung stattfindet. Schon in kürzester Zeit ist dann mit ganz erheblichem Glasbruch zu rechnen, wodurch bei einer größeren Personendichte gesundheitliche Gefahren für die Besucher der Veranstaltung zu befürchten sind.

An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden wie in den Vorjahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass vor allem jugendliche Besucher vielfach ihre Getränke nicht im Veranstaltungsbereich erwerben, sondern diese in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen kaufen. Der Verzehr fand dann an der Peripherie außerhalb des Veranstaltungsgeländes statt. Die leeren Flaschen wurden oft nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher wurden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit waren die genutzten Flächen am Rande des Veranstaltungsbereiches mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Soweit der Veranstaltungsplatz nicht mehr eingefriedet ist, muss damit gerechnet werden, dass die von Glas und Glasbruch ausgehenden Gefahren zumindest zum Teil auch auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadttorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes existent sein werden.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Brunnenfestivals aus. Von vielen auf dem Boden liegenden Glasbehältnissen und Scherben geht für die Besucher der Veranstaltung die Gefahr aus, hierüber zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können darüber hinaus auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse von Dritten –ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Ordnungskräfte.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasbehältnissen begegnet werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 2 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt, eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen, sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich, da sie oft nicht ausgemacht werden können.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die allgemeinen bestehenden Regelungen des Ortsrechtes nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Weniger einschneidende Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern) reichen nicht aus, um einen stark frequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführungs- und Benutzungsverbot zu erlassen ist. Die Anordnung ist erforderlich, geeignet und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Lünen, 21.06.2024

gez.

Kleine-Frauns  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen beim Brunnenfest

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 21.06.2024

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns